

Beschluß der Bürgerschaft

vom 25. Januar 1882.

1. Entlassung eines Mitgliedes der Baudeputation.

Auf einen Antrag des Mitgliedes der Baudeputation Herrn Leopold Strube, ihn aus derselben zu entlassen, da er nicht in der Lage sei, die durch Beschluß der Deputation ihm übertragene Rechnungsführung für den Hochbau zu übernehmen, hat die Bürgerschaft beschlossen:

In Erwägung, daß Herr Leopold Strube sich bereit erklärt hat, die Rechnungsführung der Gefängnißdeputation und der Sanitätsbehörde zu übernehmen, hält die Bürgerschaft eine Uebertragung der Rechnungsführung der Abtheilung Hochbau an denselben für ungeeignet und lehnt mit dieser Erklärung das Gesuch des Herrn Strube um Entlassung aus der Baudeputation ab.

Sie ersucht den Senat, diesen ihren Beschluß der Baudeputation mitzutheilen.

2. Theilnahme der Mitglieder und Beamten des Hanseatischen Oberlandesgerichts an der Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Angestellten des Hamburgischen Staats.

Die Bürgerschaft genehmigt auch ihrerseits dem Antrage des Senats gemäß die ihr vorgelegten Zusatzbestimmungen zu der Uebereinkunft der drei freien Hansestädte vom 30. Juni 1878 betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.

3. Gerichtskasse.

Die Bürgerschaft stimmt den Anträgen des Senats auch ihrerseits zu und bewilligt dementsprechend für den zweiten und den neu anzustellenden dritten Beamten eine Gehaltserhöhung auf, beziehungsweise ein Gehalt von M. 2500.

Mittheilung des Senats

vom 27. Januar 1882.

1. Zweite juristische Prüfung.

Gemäß § 14 des Gesetzes vom 17. Mai 1879, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, ist die zweite juristische Prüfung vor einer Prüfungskommission des Oberlandesgerichts abzulegen und hat der Senat die Prüfungsordnung für diese Prüfung festzustellen. An einer Bestimmung darüber, daß und wie oft ein Referendar, welcher die Prüfung nicht bestanden hat, wiederholt zu der Prüfung zugelassen sei, fehlt es. Da dieselbe nicht als ein Bestandtheil der Prüfungsordnung im Sinne des zweiten Absatzes des erwähnten § 14 aufzufassen ist, bedarf es einer desfalligen gesetzlichen Vorschrift. Nach den für die zweite juristische Prüfung in Preußen, und damit in Uebereinstimmung in Hamburg und Lübeck bestehenden Vorschriften können Referendare, welche die Prüfung nicht bestanden haben, nach Ablauf von mindestens neun Monaten zu einer nochmaligen Prüfung zugelassen werden, und sind dieselben, wenn sie auch die wiederholte Prüfung nicht bestehen, als Referendare zu entlassen. Es empfiehlt sich das

Gleiche auch für Bremische Referendare vorzuschreiben, da, wer nach langjährigem Vorbereitungsdienst und durch das Fehlschlagen der ersten Prüfung gewarnt, auch die wiederholte Prüfung nicht besteht, damit befundet, daß er einen Beruf erwählt hat, dessen Anforderungen er nicht gewachsen ist. Der Senat beantragt daher den Erlaß des nachstehenden Gesetzes:

Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. Mai 1879.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Dem § 19 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. Mai 1879 wird als § 19a folgende Bestimmung nachgefügt:

§ 19a.

Ein Referendar, welcher die Prüfung nicht bestanden hat, kann nach Ablauf von mindestens neun Monaten vom Senate zu einer nochmaligen Prüfung zugelassen werden. Besteht der Referendar auch die wiederholte Prüfung nicht, so wird seine Ernennung zum Referendar zurückgenommen.

Beschlossen Bremen etc.

2. Stadttheater.

Die Baudeputation hat einen Bericht, betreffend bauliche Veränderungen im Stadttheater, eingereicht, welchen der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußnahme mit dem Bemerkten mittheilt, daß die Finanzdeputation gegen die beantragte Nachbewilligung nichts zu erinnern gefunden hat.

Erster Bericht der Baudeputation.

Anlage.

Bauliche Veränderungen im Stadttheater betreffend.

Wie die in Anlaß des Wiener Theaterbrandes vorgenommenen Revisionen unseres Stadttheaters mit Rücksicht auf die Feuerficherheit des letzteren von Neuem bestätigt haben, geben die Einrichtungen desselben im Großen und Ganzen wegen der freien Lage des Theaters, der zweckmäßigen Grundrißanlage für Korridore, Treppen, Ausgänge, Lüftung u. s. w., und vieler im Laufe der Zeit bereits vorgenommenen Verbesserungen zum Schutz des Publikums und des Theaterpersonales, zu besonderen Besorgnissen keinen Anlaß. Ueber die gleichwohl noch bestehenden Mängel hat die Polizeidirection indessen nicht nur den Bericht vom 27. December v. Js. (Verh. pag. 620) eingereicht, zu welchem der der Baudeputation aufgetragene Bericht in Vorbereitung begriffen ist und baldthunlichst erstattet werden wird, sondern außerdem direct bei der Baudeputation die schleunige Ausführung einer Reihe von kleineren baulichen Veränderungen beantragt, über welche auf Grund eines technischen Berichtes des Bauinspectors Rippe, nach Verständigung mit der Polizeidirection, nachstehend vorweg berichtet wird, da die Kosten im Budget nicht vorgesehen sind.

Es handelt sich in erster Reihe um verschiedene Schutzvorrichtungen theils gegen das rasche Vordringen des Feuers, theils zur Ableitung des Rauches und zur Verhinderung des Eindringens desselben und gefährlicher Gase in Treppen, Korridore und Zuschauerraum.

1) Es wird beabsichtigt, die der Bühne zunächst gelegenen beiden kleinen massiven Treppen, welche zur Communication des Theaterpersonales, der Arbeiter und der Löschmannschaften dienen und gegenwärtig bereits bis zum Dachgeschoß führen, um dieselben feuersicher abzuschließen und dem daselbst eindringenden Rauch einen Abzug zu verschaffen, im Dachgeschoß mit massiven Umfassungsmauern zu umgeben und von der Dachfläche ab ins Freie zu führen, hier aber mit einem trichterförmigen Aufsatz, welcher oberhalb einen Schutzdeckel, unterhalb eine leicht

zu öffnende Verschlussklappe erhält, zu versehen. Die Kosten sind zu M. 500 veranschlagt.

Ähnliche Einrichtungen für die vom Publikum benutzten Treppen des ersten, zweiten und dritten Ranges, sowie der Gallerie anzubringen, wird sich erst dann empfehlen, wenn der feuersichere Abschluß zwischen Bühne und Zuschauerraum hergestellt ist, weil andernfalls eben durch die gedachten Vorkehrungen bei einer Feuersbrunst der Rauch und die Gase nach den Treppen hingezogen würden, mithin nicht eine Verminderung, sondern eine Vermehrung der Gefahr eintreten würde.

2) Um bei Feuersgefahr Rauch und Gase vom Zuschauerraum abzulenken, bedarf der Bühnenraum geeigneter Ventilationsvorrichtungen, wofür folgende Vorschläge vorliegen:

- a. Die an der Hinterseite der Bühne, eben unterhalb der Dachhöhe befindlichen sechs Fenster werden mit einer Einrichtung versehen, daß sie waagerecht aufschlagen, und sowohl von innen (von der Bühne) als von außen leicht geöffnet werden können. Diese Fenster haben eine Größe von circa 8 qm = 100 □-Fuß, und die möglichst günstigste Stelle für den Zweck, den Rauch in die dem Zuschauerraum entgegengesetzte Richtung zu treiben und direct ins Freie zu führen. Außerdem sind übrigens in etwa 6 m Höhe an der Hinterseite der Bühne noch drei Fenster mit ca. 12 qm = 150 □-Fuß Fläche vorhanden, welche im Fall der Noth durch Einstoßen der Scheiben zur Ableitung des Rauches ebenfalls leicht nutzbar gemacht werden können. Die Kosten betragen ca. M. 150.

Der im Dachraum etwa verbleibende Rauch nimmt seinen Weg durch den im Zuschauerraum oberhalb des Kronleuchters bereits vorhandenen Ventilationschacht ins Freie. In gleicher Weise ziehen etwa in den Zuschauerraum eingedrungener Rauch und Gase ab.

- b. Weniger empfehlenswerth ist die Anlage einiger (mindestens zwei) Dachluken, zusammen von etwa 2 qm Fläche, welche in der Firsthöhe des Daches der Bühne, horizontal klappend, sowohl von innen als von außen zu öffnen, anzubringen sein würden. Die Kosten sind einschließlich der Zugvorrichtungen zu ca. M. 400 veranschlagt.

Es würde nämlich wegen der Lage dieser Dachluken die Gefahr entstehen, daß sie wie Rauchschote wirken, mithin geeignet wären, das Feuer erst recht anzufachen. Bei der sehr flachen Neigung des Daches würden dieselben auch trotz aller Vorsicht bei der Anlage und Ausführung schwerlich vollkommen leckfrei hergestellt werden können, mithin ein fortwährender Anlaß für die Beschädigung der darunter hängenden Decorationen und des Holzwerkes werden. Auch ist nicht ausgeschlossen, daß sie bei Schnee und Frostwetter im Moment der Gefahr einmal versagen.

- c. Einem Ventilationschacht, der mit ca. M. 750 über der Bühne herzustellen sein würde, steht das Bedenken entgegen, daß auch durch diese Einrichtung das Feuer leicht angefacht und die Gefahr vermehrt werden könnte, ohne daß dieselbe Vorzüge vor der ad a empfohlenen einfachen Vorkehrung hätte.

Der Vorschlag unter a wird demnach zur Annahme empfohlen.

3. Um den Rauch von den Corridoren abzuhalten, waren sämtliche zwischen dem Zuschauerraum und den Corridoren befindliche Thüren mit Zuschlagfedern zu versehen, was bei der Dringlichkeit dieser und verschiedener anderer nicht kostspieliger Reparaturen, die nachfolgend Erwähnung finden, bereits erledigt ist. Die Kosten betragen ca. M. 150.

4. Bereits zum Budget (Specialbudget Nr. 68, III. Nr. 21) sind eiserne, selbstthätig zuschlagende Thüren, deren Kosten M. 900 betragen, beantragt, nämlich für die Thüröffnungen der ad 1 erwähnten beiden kleinen Treppen nächst der Bühne, durch welche der Verkehr nach den Schnürgallerien und den zum Aufenthalt des Personales dienenden Räumen vermittelt wird; und zum Ersatz für die zwischen

Bühne und Garderobe befindliche hölzerne Thür. Der Bewilligung dieser Kosten, über welche die Beschlußnahme noch aussteht, wird entgegen gesehen werden dürfen, weil auf diese Weise das Feuer abgehalten und ein rauchsficherer Verschluß hergestellt wird.

Die Gallerietreppe ist bereits beim Umbau derselben mit derartigen eisernen Thüren an den Eingängen der mit derselben in Verbindung stehenden Nebenräume, als Proben- und Möbelzimmer zc. versehen. Die Treppen des ersten, zweiten und dritten Ranges haben keine direkte Verbindung mit der Bühne und dem Zuschauerraum, so daß bei Feuerzgefähr die gegenwärtig vorhandenen Pendelthüren einen genügend rauchsficheren Abschluß geben. Die Umänderung dieser Pendelthüren in eiserne unterliegt aber großen Bedenken wegen der mit dem Hin- und Herschlagen, selbst beim gewöhnlichen Gebrauch, verbundenen Gefahr erheblicher Verletzungen, daher davon abzusehen sein wird.

5) Die jetzt vorhandene Wand und der Fußboden des Orchesterraums sollen gegen den Keller hin mit verzinktem Eisenblech benagelt werden, was ca. M. 900 kosten wird, als Nothbehelf, so lange nicht eine feuersichere Abschlußmauer und Unterwölbung des Orchesterraums im Keller der Bühne hergestellt ist.

6) Um provisorisch für den eisernen Vorhang bis dahin, daß zur Herstellung eines solchen geschritten wird, einigermaßen Ersatz zu schaffen, ist ein zweiter Vorhang aus starkem Segeltuch in Aussicht genommen, welcher bei allen Vorstellungen gleichzeitig mit dem Hauptvorhang in Benutzung genommen wird. Dieser Schutzvorhang wird mit einer feuersicheren Masse imprägnirt und um seine Feuersicherheit noch zu erhöhen, oberhalb desselben ein als Sprengapparat dienendes durchlöchertes Wasserrohr angebracht werden, welches mit der städtischen Wasserleitung in Verbindung steht, und durch einen einfachen Kriechhahn von der Bühne aus — etwa durch den mit der Gasregulirung betrauten Theaterbeamten oder den während der Vorstellung als Wachposten neben der Bühnenöffnung stehenden Feuerwehrmann — leicht in Thätigkeit gesetzt werden kann, übrigens sind auch Einrichtungen vorgesehen, welche selbst anderen Personen ermöglichen, vom Korridor neben der Bühne, oder selbst von einer Proszeniumsloge aus sowohl den Schutzvorhang als den Sprengapparat unverzüglich in Thätigkeit zu versetzen. Der Schutzvorhang würde solchergestalt in kürzester Zeit vollständig durchnäßt und geeignet sein, gegen das Vordringen des Feuers dem Publikum einige Minuten lang Schutz zu gewähren; an den Seiten werden eiserne Leiste angebracht, um das Aufsliegen des Schutzvorhanges in den Zuschauerraum zu verhindern.

Die Kosten dieser Einrichtungen betragen M. 1050.

Den vorhandenen Hauptvorhang ebenfalls mit einem feuersicheren Anstrich zu versehen, kann nicht empfohlen werden, weil wegen der Beschaffenheit desselben der Erfolg weniger sicher ist, jedenfalls aber die Bemalung mehr oder minder zerstört werden würde.

Im Interesse der Feuersicherheit sind ferner die nachstehenden Vorkehrungen beantragt und zu befürworten.

7) Der am Eingang zum Orchester liegende, den Gashahn für die Hausleitung enthaltende kleine Raum bedarf feuersicherer Umkleidung. Die Kosten betragen M. 120. Die daselbst befindlich gewesene hölzerne Thür nach der Bühne ist bereits zugemauert. An dem Krahnen der Korridorleitung wird eine besondere Schließvorrichtung angebracht, zu welcher nur die Feuerwehr Schlüssel erhält.

8) Der hölzerne Fußboden im Parterre soll an den oberhalb der im Keller befindlichen Apparate der Heißwasser-Heizungsanlagen liegenden Stellen durch Solinger Steinplatten auf feuersicherer Unterlage ersetzt werden, was M. 200 kosten wird.

9) Die Oberrampen der Bühnenbeleuchtung sollen an der Rückseite mit einem Blechmantel versehen werden, um die Soffiten gegen Entzündung zu schützen und den Aufhängevorrichtungen daselbst die erforderliche Sicherheit gegen Feuerzgefähr zu verschaffen. Die Kosten betragen M. 500. Die bereits vorhandene Vergitterung der offenen Gasflammen genügt vollkommen, bedarf also keiner Aenderung oder Vervollständigung. In Erwägung gezogen ist, ob nicht die Ver-

wendung der Spirituslampen beim Anzünden abgeschafft werden könne; bisher hat sich ein geeigneterer Ersatz indessen nicht ermitteln lassen.

10) In den Korridoren, den Ankleide- und Garderoberräumen sollen an den Wasserleitungen Hähne und Gummischläuche angebracht werden, um dem anwesenden Publikum und Personal die Gelegenheit zu bieten, ein daselbst etwa ausbrechendes Feuer auf das Schnelligste, ohne erst das Erscheinen der Feuerwehrmannschaft abzuwarten, zu ersticken. Die Kosten sind zu ca. M. 600 veranschlagt.

Ferner sind im Interesse des Dienstes der Feuerwehr und des Rettungswesens folgende Vorkehrungen erforderlich.

11) An der Hinterseite des Theaters muß ein neuer Zugang zum Bühnenkeller geschaffen werden, welcher bestimmt ist, sowohl den Angriff der Feuerwehr zu erleichtern, als auch dem Theaterpersonal auf der Flucht aus dem Hause einen Ausweg in's Freie zu bieten. Zu dem Ende soll in dem früher für den Gasometer benutzten Keller eine Thüröffnung mit Treppe nach dem Bühnenkeller hergestellt werden, was ca. M. 500 kosten wird.

Dagegen würde es mit Rücksicht auf die mangelhafte Fundamentirung des Vorderhauses nicht statthaft sein, den vor dem Vestibul im Parterrekorridor befindlichen Kellereingang in Form eines unterirdischen Ganges bis zur Straße (dem Wall) weiter zu führen. Es ist aber zu bemerken, daß dieser Kellereingang in seiner jetzigen Form und Anlage gegen die Gefahr des Publikums, durch die Verschlusssklappe hinab zu stürzen, gesichert ist, und zwar durch Herstellung eines Verschlusses des im Fußboden befindlichen Gitters, sowie durch eine eiserne mit einem Schieber versehene Thür, vermittelst welcher der Gang gegen Rauch und Gase abgeschlossen wird. Diese in nächster Nähe des Versenkungsraumes angebrachte Thür gereicht der Feuerwehr zugleich zur Deckung für ihre Operationen, sowie zur Sicherung des Rückzugs vor einem im Kellerraum etwa ausgebrochenen Feuer.

12) Es ist erforderlich, der Feuerwehr außerdem in der Nähe der Bühne an vier geeigneten Punkten gedeckte Stellungen zur Verrichtung des Dienstes zu verschaffen und daselbst Wasserrohrleitungen mit Hähnen herzurichten. Die Kosten sind auf M. 750 veranschlagt.

13) Die Bewilligung der auf M. 500 veranschlagten Kosten der Befriedigungen auf den Nebendächern im Interesse der Feuerwehr und des Publikums sind auch zum diesjährigen Budget (Specialbudget No. 68, III 21) wieder beantragt und wird dieselbe unter Bezugnahme auf den letzten Bericht (Berh. 1881 pag. 539 ad 21), da der Beschluß noch ausgesetzt ist, nochmals dringend befürwortet. Dem Bericht des Bauinspektors **Rippe** zufolge ist jedes dieser Seitendächer im Stande, etwa 200 Personen zu tragen, ein Fall, der freilich wohl schwerlich vorkommen wird, weil die Gallerie nur für 200 Personen überhaupt Platz hat, vom dritten Rang aber ein Zugang direkt nach diesen Dächern nicht vorhanden ist.

Um aber denjenigen, welche sich bei Feuergefährdung auf diese neben der Gallerie liegenden platten Dächer geflüchtet haben, die Möglichkeit zu gewähren, auf die Straße zu gelangen, wird beabsichtigt, von denselben je eine schräg liegende eiserne Nothtreppe, mit Seitengeländer versehen, bis zu den seitlich vor den Eingängen liegenden kleinen Vorchallendächern hinab zu führen, und außerdem in der Mauerwand neben den oberen Seitendächern, welche in der Höhe der Gallerie liegen, Thüröffnungen und eiserne Leitern anzubringen, um von den Dächern die oberen Podeste der Treppen für die Gallerie und den dritten Rang erreichen zu können. Auf jedem Dache soll in einer Mauernische ein Rettungsschlauch aufbewahrt werden.

Die Kosten dieser sämtlichen Einrichtungen und Anschaffungen sind auf M. 1150 veranschlagt.

14) Es ist erforderlich, sechs Feuerleitern von verschiedener Länge an der Rückseite des Theaters anzubringen, was M. 120 kosten wird.

15) In allen vom Theaterpersonal benutzten oberen Räumen sollen Strickleitern bereit gehalten werden, deren Anschaffung M. 60 kostet.

Es erübrigen verschiedene Einrichtungen und Vorkehrungen, durch welche

bezweckt wird, im Augenblick der Feuersgefahr den im Theater anwesenden Personen den Austritt in's Freie sicher zu stellen oder nach Möglichkeit zu erleichtern.

16) In jedem Raum des Kellers sind bereits unterhalb der an der Außenwand befindlichen Fenster feste eiserne Leitern angebracht, auf denen das dort vorhandene Personal beim Ausbruch eines Feuers an die Fenster gelangen kann. Die Kosten betragen M. 50.

17) Der Schneiderwerkstatt im dritten Stock ist ein Ausgang nach dem flachen Dache gegeben. Die Kosten betragen M. 40.

18) Auf sämtlichen Korridoren und Treppen soll eine Nothbeleuchtung durch eine ausreichende Anzahl von Lampen angebracht werden, sei es durch Del- (nicht Petroleum-) Lampen, oder Stearinkerzen, mit Glaszylindern, oder in anderer, nach näherer Verständigung mit der Polizeidirection anzuordnenden Weise, wie dies durch fortgesetzte Ermittlung der neuesten und bewährtesten Nothbeleuchtungsmethoden in Theatern sich als das Geeignteste ergeben wird. Die Kosten einer Nothbeleuchtung mittelst Dellampen sind zu M. 600 veranschlagt.

Die Unterhaltung der Beleuchtung liegt kontraktlich dem Theaterdirector ob.

19) Wo es angängig ist, sollen die vorhandenen Trittstufen durch abfallende Rampen ersetzt werden, die von dem Parterrekorridor nach den Garderoben und Nothausgängen führenden Stufen und Abgänge in den Maueröffnungen sind in solcher Weise bereits beseitigt und ersetzt. Die Kosten betragen M. 60.

20) Die Schlösser der beiden zunächst der Bühne in das Parket führenden Thüren sind entfernt und durch leichte Holzkurbeln ersetzt.

Sämmtliche Flügelthüren, soweit sie als Ausgangsthüren für Nothfälle dienen, haben nur obere, leicht aufzuziehende Schubriegel erhalten; die unteren Riegel sind entfernt worden. Die Kosten betragen M. 55.

21) Der Windfang im Korridor des Parterre ist entfernt worden. Die Kosten betragen M. 15.

22) Statt der sechs losen Stühle im Parket sind sechs feste Klappstühle angebracht. Die Kosten betragen M. 30.

23) In den Garderoberäumen der Sperrsitze sind die Garderobeständer, sowohl die losen wie die festen, entfernt, und statt dessen die Wandhaken vermehrt. Die Kosten betragen M. 75. Es soll damit versucht werden, begründeten Beschwerden abzuhefen, um die Nothausgänge für alle Fälle freizuhalten, und wird erforderlichen Falles noch auf anderweite Einrichtungen in dieser Richtung Bedacht genommen werden.

Die Gesamtkosten dieser sämtlichen Aenderungen und Einrichtungen betragen demnach ca. M. 7675, welche sich ad 2 durch weitergehende Beschlüsse entsprechend erhöhen würden. Es wird sich indessen empfehlen, die Baudeputation durch Bewilligung von weiteren M. 825 in den Stand zu setzen, geringfügige Verbesserungen, deren Nothwendigkeit sich bei der Ausführung der zunächst projectirten Arbeiten ergeben oder des Weiteren von der Polizeidirection beantragt werden möchten, zu kurzer Hand zu erledigen.

Die Baudeputation stellt hiernach das ergebenste Ersuchen, ihr auf pos. IV tit. 26 des Specialbudgets Nr. 68 zur Ausführung der näher bezeichneten und sonst erforderlichen Einrichtungen und baulichen Aenderungen die Summe von M. 8500 nachzubewilligen.

Auch ad 4 und 13 die bei den Budgetverhandlungen ausgelegte Genehmigung nunmehr zu erteilen.

Die Baudeputation.

(gez.) Hermann Gröning. (gez.) Aug. Tebelmann.